

Oberbank AG
Linz, FN 79063 w

TAGESORDNUNG¹
der außerordentlichen Hauptversammlung der Oberbank AG
am Dienstag, dem 04. Februar 2020, um 10 Uhr,
im Donauforum der Oberbank AG in 4020 Linz, Untere Donaulände 28

1. Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung der Geschäftsführung gemäß § 130 AktG dahingehend, ob anlässlich oder im Rahmen der
 - (i) am 15.9.1989 vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 50.000.000,--;
 - (ii) am 12.2.1990 vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 50.000.000,--;
 - (iii) am 3.9.1991 vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 30.000.000,--;
 - (iv) am 8.3.1993 vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 20.000.000,--;
 - (v) am 7.3.1994 vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 25.000.000,-- (im Firmenbuch eingetragen am 19.4.1994);
 - (vi) am 20.10.1995 und 15.11.1995 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 25.000.000,-- (im Firmenbuch eingetragen am 30.11.1995);
 - (vii) am 27.4.2000 von der Hauptversammlung beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 2.326.400,-- (im Firmenbuch eingetragen am 31.5.2000);

¹ Ausschließlich der in deutscher Sprache veröffentlichte Text der nachstehenden Bekanntmachung ist rechtsverbindlich.

- (viii) am 9.5.2006 in der Hauptversammlung der Oberbank beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals um EUR 5.384.615,38 (im Firmenbuch eingetragen am 31.5.2006);
- (ix) am 6.6.2007 und 16.7.2007 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 336.538,46 (im Firmenbuch eingetragen am 18.7.2007);
- (x) am 10.3.2008 und 9.4.2008 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 252.403,85 (im Firmenbuch eingetragen am 24.4.2008);
- (xi) am 30.9.2009 und 22.10.2009 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 5.079.375,-- (im Firmenbuch eingetragen am 28.10.2009);
- (xii) am 23.3.2015, 7.4.2015 und 28.4.2015 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 5.756.625,-- (im Firmenbuch eingetragen am 5.5.2015);
- (xiii) am 8.9.2015 und 1.10.2015 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 4.605.300,-- (im Firmenbuch eingetragen am 3.10.2015); und
- (xiv) am 26.9.2016, 8.11.2016 und 1.12.2016 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 9.210.600,-- (im Firmenbuch eingetragen am 3.12.2016);

gegen Bareinlagen im Hinblick auf die Zeichnung von neuen Stammaktien durch Aktionäre, welche mit der Oberbank in einem wechselseitigen Beteiligungsverhältnis stehen,

- a) Zahlungen oder sonstige Leistungen zwischen der Oberbank und ihren Aktionären, insbesondere der Generali 3Banken Holding AG (FN 234231 h; im Folgenden „G3B“) getätigt wurden, aufgegliedert nach Aktionären, Datum, Rechtsgrund, Betrag und einer allfälligen Widmung;

- b) ein erhöhter Kapitalbetrag aufgrund der bestehenden wechselseitigen Beteiligungsverhältnisse aufgebracht wurde, um den Grundsätzen der effektiven Kapitalaufbringung zu entsprechen;
- c) die Einlageforderungen aus der Zeichnung der neuen Aktien durch diese Aktionäre vollständig und wirksam erfüllt wurden, wobei die Beteiligung am eigenen Vermögen der Oberbank herauszurechnen ist;
- d) Rückforderungen hinsichtlich allfälliger in Punkt a) genannter finanzieller Mittel erfolgt und wenn ja in welcher Höhe, gegen wen und aus welchem Rechtsgrund;
- e) Rückforderungen hinsichtlich allfälliger in Punkt a) genannter finanzieller Mittel noch ausständig sind und wenn ja in welcher Höhe, gegen wen und aus welchem Rechtsgrund;
- f) einzelnen Aktionären ein gesellschaftsfremder (Sonder-)Vorteil entstanden ist und wenn ja in welcher Höhe und wem;
- g) ein allfälliger (Sonder-)Vorteil gemäß Punkt f) unter Ausnutzung von Einfluss auf die Oberbank durch Bestimmung eines Mitgliedes des Vorstands oder des Aufsichtsrats entstanden ist;
- h) aus den möglichen Konstellationen der Oberbank und / oder einzelnen Aktionären ein Schaden erwachsen ist, in welcher Höhe dieser Schaden zu beziffern ist, und ob dieser Schaden gegenüber dem Vorstand, gegenüber dem Aufsichtsrat oder gegenüber den (anderen) Aktionären geltend gemacht werden kann.

Die Durchführung dieser Sonderprüfung der Geschäftsführung gemäß § 130 AktG soll auch die Beantwortung nachstehender Fragestellungen umfassen:

- (i) In welcher Weise hat die Oberbank bei der Gründung der G3B mitgewirkt? Welche Zahlungen erfolgten von der Oberbank an die G3B im Jahr 2003 (Gründung der G3B)? Zu welchem Zeitpunkt sind diese Zahlungen erfolgt, in welcher Höhe und mit welcher Widmung? Welche vertraglichen Grundlagen sowie Gremialbeschlüsse lagen bei der Oberbank diesen Zahlungen zu Grunde? Wofür wurden die von der Oberbank der G3B im Jahr 2003 geleisteten Zahlungen verwendet? Welche Beschlüsse der G3B lagen dieser Mittelverwendung zu Grunde? Gab es bei der G3B eine Gründungsprüfung?

- (ii) Hat die Oberbank Zuschussleistungen an die G3B zu deren Teilnahme an den Kapitalerhöhungen der BKS Bank AG (FN 918110 s; im Folgenden „BKS“) und Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (FN 32942 w; im Folgenden „BTV“) geleistet, wenn ja, wann und in welcher Höhe?
- (iii) Hat die Oberbank von der a) Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H (FN 81137 w; im Folgenden „BVG“) und / oder b) 3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H (FN 165973 d; im Folgenden „3BB“) Aktien der 3 Banken erworben? Wenn ja, wann und in welchem Ausmaß?
- (iv) Gab es im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien der 3 Banken von der a) BVG und / oder b) der 3BB durch die Oberbank seit Bestehen dieser Gesellschaften und jedenfalls seit 2003 Meldungen durch die Oberbank nach den börsrechtlichen Bestimmungen und was war deren Inhalt?
- (v) Hält Oberbank direkt oder indirekt Anteile an weiteren Gesellschaften, die ihrerseits Aktien an BKS, Oberbank und BTV halten? Wenn ja, an welchen Gesellschaften (genauer Firmenwortlaut), in welcher Höhe wird diese Beteiligung gehalten, in welcher Höhe hält diese Gesellschaft Beteiligungen an BKS, Oberbank und BTV und wann erfolgte der erstmalige Beteiligungserwerb?
- (vi) Hat die Oberbank Aktien der Oberbank, BKS oder BTV von Gesellschaften erworben, an denen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Oberbank, BKS oder BTV bestand oder besteht?
- (vii) Wie werden die Anteile an a) der BVG und/oder b) der 3BB und/oder c) allfälligen in Punkt (v) und (vi) genannter Gesellschaften seit Bestehen von Beteiligungen der Oberbank an diesen Gesellschaften und jedenfalls seit 2003 bilanziell bei der Oberbank ausgewiesen? Welche Abzugsposten nach CRR sind in diesem Zeitraum mit diesen Beteiligungen bei der Oberbank verbunden?
- (viii) Wie sind Bilanzgewinne und/oder Ausschüttungen a) der BVG und/oder b) der 3BB und/oder c) allfälliger in Punkt (iv) und (v) genannter Gesellschaften nach UGB, IFRS und CRR bei der Oberbank seit Bestehen einer Beteiligung der Oberbank an diesen Gesellschaften und jedenfalls seit 2003 bilanziell ausgewiesen? In welcher Weise erfolgt in diesem Zeitraum eine Zwischengewinnbehandlung (Zwischengewinneliminierung)?

- (ix) Auf welcher Genehmigungslage hat der Vorstand der Oberbank im Zuge der Kapitalerhöhung 2018 bei der BKS BKS-Aktien im Rahmen des Folgeangebots und den Zukauf an BKS-Aktien nach Abschluss der Kapitalerhöhung durchgeführt?
- (x) Von wem, zu welchen Kurs und in welcher Stückelung wurden die BKS-Aktien im Zuge der Kapitalerhöhung 2018 von der Oberbank erworben?
- (xi) Welcher Steuereffekt wurde bei der BVG und bei der Oberbank beziehungsweise der BKS ausgelöst?
- (xii) Welche Gewinne wurden realisiert? Gibt es verrechenbare Verluste?
- (xiii) Wie war der Bezugspreis im Verhältnis zum Börsenkurs zum Zeitpunkt des Erwerbs? Wir bitten um Bekanntgabe der Differenzen und Erklärung, warum zu unterschiedlichen Preisen, wenn ja, gekauft wurde?
- (xiv) Wie ist der Kurs für den Erwerb der BKS-Aktien durch die Oberbank im Sinne der Frage (x) berechnet worden? Gibt es Paketzuschläge oder -abschläge? Wurde das über die Börse gehandelte Börsenvolumen berücksichtigt?
- (xv) Wurden die BKS-Aktien im Zuge der Kapitalerhöhung 2018 bei der BKS durch die Ausübung von Vorkaufsrechten oder sonstigen Nebenvereinbarungen, wenn ja, welche, von "befreundeten Investoren" (siehe Festschrift 150 Jahre Oberbank, Seite 93) erworben?
- (xvi) Wurde der Erwerb von BKS-Aktien in einem Monitoring-System für Creeping in bei der Oberbank erfasst? Von wem und in welcher Weise wird dieses Monitoring-System geführt?
- (xvii) Auf welcher Genehmigungslage hat der Vorstand der Oberbank im Zuge der Kapitalerhöhung 2018 bei der BTV den Erwerb von BTV-Aktien außerhalb des gesetzlichen Bezugsrechtes durchgeführt?
- (xviii) Von wem, zu welchen Kurs und in welcher Stückelung wurden die BTV-Aktien im Zuge der Kapitalerhöhung 2018 bei der BTV von der Oberbank erworben?

- (xix) Welcher Steuereffekt wurde bei der BVG und bei der Oberbank beziehungsweise der BTV ausgelöst?
- (xx) Welche Gewinne wurden realisiert? Gibt es verrechenbare Verluste?
- (xxi) Wie war der Bezugspreis im Verhältnis zum Börsenkurs zum Zeitpunkt des Erwerbs? Wir bitten um Bekanntgabe der Differenzen und Erklärung, warum zu unterschiedlichen Preisen, wenn ja, gekauft wurde?
- (xxii) Wie ist der Kurs für den Erwerb der BTV-Aktien durch die Oberbank im Sinne der Frage (xv) berechnet worden? Gibt es Paketzuschläge oder -abschläge? Wurde das über die Börse gehandelte Börsenvolumen berücksichtigt?
- (xxiii) Wurde der Erwerb von BTV-Aktien in einem Monitoring-System für Creeping in bei der Oberbank erfasst? Von wem und in welcher Weise wird dieses Monitoring-System geführt?

Zum Sonderprüfer wird die EKWP Wirtschaftsprüfungs GmbH (FN 411099 h) bestellt. Herr Magister Martin Breuner und Herr Magister Arnold Krassnitzer werden beauftragt und bevollmächtigt, für die Oberbank mit dem Sonderprüfer auf Grundlage des vom Prüfer vorgelegten indikativen Angebots einen Prüfungsauftrag nach österreichischem Recht abzuschließen, wobei das Honorar mit einem Höchstbetrag zu begrenzen und ein Zeitraum bis längstens drei Monate nach Auftragserteilung zu bestimmen ist, bis zu dem spätestens ein schriftlicher Bericht vorzulegen ist.

2. Beschlussfassung über die Beendigung des Schiedsverfahrens zwischen der Generali 3Banken Holding AG (FN 234231 h; im Folgenden "G3B") und der Oberbank sowie auf Unterlassung von Durchführungshandlungen auf Grundlage eines Schiedsspruches in diesem Schiedsverfahren.

Ergänzungen gemäß § 109 AktG auf Antrag der Aktionärinnen UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H:

3. Minderheitsverlangen gemäß § 134 Abs 1 Satz 2 AktG auf Geltendmachung eines Anspruchs der Oberbank gegen die Vorstandsmitglieder der Oberbank, die Durchführung von Schiedsverfahren, insbesondere das angeblich laufende Schiedsverfahren zwischen der Oberbank und der G3B (und gegebenenfalls der BTV und BKS) betreffend a) die Zahlung von Zuschüssen von der Oberbank an die G3B, b) die Rückzahlung von Zuschüssen an die G3B durch die

Oberbank sowie c) die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Zuschüsse insbesondere im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Regeln der Kapitalaufbringung und dem Verbot der Einlagenrückgewähr zu unterlassen und es zu unterlassen, Durchführungshandlungen auf der Grundlage eines Schiedsspruchs in einem solchen Schiedsverfahren auszuführen und dementsprechend alle Maßnahmen zu treffen, um diesbezügliche Ansprüche gegen die Oberbank zu bekämpfen und abzuwenden.

4. Minderheitsverlangen gemäß § 134 Abs 1 Satz 2 AktG auf Geltendmachung eines Anspruches der Oberbank gegen den Aktionär G3B, die Durchführung von Schiedsverfahren, insbesondere das angeblich laufende Schiedsverfahren zwischen der Oberbank und der G3B (und gegebenenfalls der BTV und BKS) betreffend a) die Zahlung von Zuschüssen von der Oberbank an die G3B, b) die Rückzahlung von Zuschüssen an die G3B durch die Oberbank sowie c) die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Zuschüsse insbesondere im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Regeln der Kapitalaufbringung und dem Verbot der Einlagenrückgewähr zu unterlassen und es zu unterlassen, Durchführungshandlungen auf der Grundlage eines Schiedsspruchs in einem solchen Schiedsverfahren auszuführen und dementsprechend alle Maßnahmen zu treffen, um diesbezügliche Ansprüche gegen die Oberbank zu bekämpfen und abzuwenden.

Ergänzung gemäß § 109 AktG auf Antrag der Aktionärin Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

5. Herabsetzung der Gesamtzahl der Kapitalvertreter des Aufsichtsrats von bisher 11 auf künftig 10 Mitglieder mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 beschließt.